



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Nürnberg

Nürnberg, 11.09.2015

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

**Mäsel Personaldienstleistungen
GmbH
Rothenburger Str. 245
90439 Nürnberg**

die seit 27.01.1998 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 27.01.2002 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

J. K. Bege



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.